

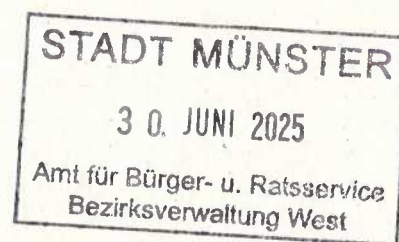
Mauritzstraße 4-6 • 48143 Münster
Telefon (02 51) 4 18 42-0 • Telefax (02 51) 4 18 42-
44 post@cdu-muenster.de • www.cdu-muenster.de
CDU-SPENDENKONTO: IBAN DE96 4005 0150 0000 131318 • BIC: WELADED1MST • Sparkasse Münsterland Ost



H-W/0026/2025

Münster, 26.06.2025

An den
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Münster – West
Herrn Stephan Brinktrine
Pantaleonplatz 7
48161 Münster



Tempo-30-Regelung auf der Dülmener Straße in Albachten Städtebauliche Entwicklung verbessern

Die Verwaltung prüft, ob auf der Dülmener Str. in Albachten (L551) eine einheitliche Tempo-30-Regelung zwischen Kreisverkehr und der Kreuzung mit der Osthofstr. / Oberort umgesetzt werden kann.

Begründung:

Ein einheitlich umgesetztes Tempo-30-Konzept erhöht die Sicherheit, reduziert Lärm- und Schadstoffbelastungen, verbessert den Verkehrsfluss und trägt zu mehr Lebensqualität im Stadtteil Albachten bei.

Zu den Schwächen des Stadtteils zählt die fehlende Attraktivität des „Ortskerns“. Der Ortskern verfügt über eine geringe Aufenthaltsqualität und weist eine hohe Verkehrsbelastung auf.

Der Bereich zwischen der Kreuzung Osthofstraße im Osten und dem Kreisverkehr im Westen ist insgesamt durch eine gemischte Nutzungsstruktur gekennzeichnet. Für 30 % der Befragten nimmt das Zentrum Albachtens eine bedeutende Rolle als Wohnstandort ein, gilt Wohnen als Hauptbesuchsgrund (V/0237/2025). Zudem übernimmt die Dülmener Str. die Versorgungsfunktion und eine Zentrenergänzende Funktion für den Stadtteil und die umliegenden Siedlungsbereiche.

Soziale Einrichtungen wie Seniorenheim, Tagespflege, Apotheke, Arztpraxis, Kirchen liegen an oder in unmittelbarer Nähe der Dülmener Straße.

In der Bewertung der Albachtener Bürger hat die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf der Dülmener Straße im Bereich der Ortsmitte und dadurch die Erhöhung der Aufenthaltsqualität eine hohe Priorität (siehe Ergebnis der durchgeführten Zukunftswerkstatt).

Schon seit Jahren wird gefordert, dass Tempolimits in die Hände der Kommunen gehören. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2024 den Änderungen an der Straßenverkehrsordnung zugestimmt. Länder und Kommunen haben nun mehr Flexibilität bei ihren Entscheidungen: Sie können neben der Leichtigkeit des Straßenverkehrs auch Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung bei ihren Anordnungen berücksichtigen, wenn die Sicherheit des Verkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das gilt auch für Streckenabschnitte zwischen zwei Tempo-30-Strecken (Lückenschluss). Die neuen Möglichkeiten schließen Tempolimits auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder weiterer Vorfahrtsstraßen ein.

gezeichnet:

Peter Hamann, Christian Hinzmann, Thomas Lilje, Karin Park-Luikenga, Nicholas Reuting, Nils Schappler, Peter Wolfgarten